OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304074/4/RW

Datum:
Linz, 5. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25.09.2025, GZ: BHBR/925040008702/25, wegen einer Übertretung des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- zu den verletzten Rechtsvorschriften nach dem „§ 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016“ eingefügt wird „i.V.m. § 33 Abs. 2 ASVG BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 73 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.09.2025, GZ: BHBR/925040008702/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG eine Geldstrafe iHv 365 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 8 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag iHv insgesamt 36,50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1.Datum/Zeit: 25.03.2025, 09:00 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 25.03.2025 um 09:00 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: C__, geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 05.11.2024 08:00.
Beschäftigungsort: B-Straße

I.1.1. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass aufgrund der Aktenlage, insbesondere des Strafantrages des Amtes für Betrugsbekämpfung und der Rechtfertigung des Bf feststehe, dass der Bf als Dienstgeber C__, geb. am tt.mm.jjjj, von November 2024 bis zumindest 25.03.2025 in B-Straße, beschäftigt habe, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der ÖGK zur Pflichtversicherung angemeldet worden sei. Der Bf wäre verpflichtet gewesen, die Beschäftigte vor Arbeitsantritt anzumelden und es sei keine Meldung erstattet worden. Der Bf habe niemals bestritten, dass er C__ ohne eine Anmeldung zur Sozialversicherung beschäftigt habe. Auf der Ebene der subjektiven Tatseite genüge bereits ein fahrlässiges Verhalten.

Als mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit und die Tatsache, dass der Bf nunmehr über Dienstleistungsschecks verfüge, gewertet. Unter Anwendung des § 20 VStG wurde die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, welche dieser gemeinsam mit seiner Gattin D__, die auch wegen desselben Sachverhaltes mit Straferkenntnis der BH Braunau vom 25.09.2025, GZ: BHBR/925040008701/25 bestraft und ebenso zu einer Geldstrafe iHv von 365 Euro verurteilt wurde, eingereicht hat.

Die Verwirklichung der objektiven Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung wird von dem Bf nicht bestritten, dieser bringt zur subjektiven Tatseite aber vor, dass die Beschäftigung von C__ nicht in der Absicht erfolgt sei, Sozialversicherungsabgaben zu umgehen, sondern es sich rein um eine Hilfeleistung im geringen Umfang (etwa 2 Stunden alle zwei Wochen) gehandelt habe. Er und seine Gattin hätten, sobald sie über die Notwendigkeit einer Anmeldung informiert worden seien, umgehend Dienstleistungsschecks erworben, um die Situation zu bereinigen.

Beantragt wurde primär eine deutliche Herabsetzung der Geldstrafe, eventualiter das vollständige Absehen von einer Geldstrafe und der Ausspruch einer Ermahnung oder Verwarnung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.11.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch am 20.11.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben vom 24.11.2025 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass die belangte Behörde die gesetzlichen Möglichkeiten zur Vornahme einer außerordentlichen Strafmilderung bereits zur Gänze ausgeschöpft habe und eine Ermahnung bzw. Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens zufolge der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes nicht möglich erscheine.

Das Landesverwaltungsgericht ersuchte den Bf mit diesem Schreiben um Rückmeldung, ob die Beschwerde zurückgezogen wird, wobei das Landesverwaltungsgericht in diesem Schreiben auch auf die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages im Fall der Abweisung der Beschwerde hinwies.

I.5. Gemeinsam mit seiner Gattin D__ erstattete der Bf am 08.12.2025, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 11.12.2025 eine Stellungnahme. In dieser brachte der Bf vor, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, Schwarzarbeit veranlasst zu haben. Frau C__ sei eine Nachbarin vom Nebenhaus, deren Mann im Tatzeitraum arbeitslos gewesen sei. Frau C__ sei bis zum Einschreiten der

Finanzpolizei in ihrer Wohnung von Nov. 24 bis zur Kontrolle genau 14 Stunden bei ihm und seiner Gattin zur Hilfe gewesen.

Er wisse jetzt, dass er eine Straftat begangen habe, aber die Geringfügigkeit der Tat rechtfertige den Ausspruch einer Ermahnung. Er und seine Gattin würden auch nicht einsehen, dass derselbe Haushalt gleich mit 2 Strafen (D__ und A__) bestraft werde.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Daraus ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Im Übrigen enthält die Beschwerde, auch wenn die Verwirklichung der subjektiven Tatseite zumindest ansatzweise bestritten wird, im Wesentlichen nur ein Vorbringen gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung auch von keiner Verfahrenspartei beantragt, wobei in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf das Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichtet wird, wenn in der Beschwerde kein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt wird.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt, sodass insgesamt gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben konnte.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. C__ hat am 05.11.2024 bei der Familie A__ und D__ in B-Straße als geringfügig beschäftigte Reinigungskraft zu arbeiten begonnen. Ausgemacht war, dass sie alle 14 Tage für 2 Stunden zum Reinigen der gesamten Wohnung der Familie A__ vorbeikommt. In diesem 14-Tagesintervall kam C__ in weiterer Folge für 2 Stunden zum Reinigen der Wohnung der Familie A__ in die B-Straße. Auch am 25.03.2025, um 09:00 Uhr bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei, hat C__ dort geputzt.

II.1.2. C__ erhielt die Arbeitsanweisungen von der Gattin des Bf. Das für die Reinigungsarbeiten erforderliche Material stellten der Bf und dessen Gattin, D__, bereit. C__ wurde von dem Bf und von D__ in bar bezahlt, sie erhielt 15 Euro pro Stunde.

II.1.3. Der Bf und seine Gattin D__ haben vor dem Arbeitsbeginn von C__ sowie jedenfalls bis zum 25.03.2025 09:00 Uhr, C__ nicht bei der ÖGK angemeldet. Der Bf fertigte keine Arbeitszeitaufzeichnungen zum Arbeitseinsatz von C__ an und es wurden auch keine Lohnzettel ausgestellt.

II.1.4. Das Zahlungsmittel in der Form des „Dienstleistungsschecks“, durch dessen Erwerb und Weitergabe an den Arbeitnehmer zur Einlösung bei der Gesundheitskasse, eine Anmeldung des Arbeitnehmers zur Unfallversicherung bewirkt wird, war dem Bf bis zur Kontrolle durch die Finanzpolizei unbekannt. Der Bf hat sich vor der Anstellung von C__ und bis zum 25.03.2025 weder beim Finanzamt noch beim Steuerberater, oder bei einer Zweigstelle der ÖGK erkundigt, welche sozialversicherungsrechtlichen Pflichten mit der Anstellung einer Reinigungskraft zu einem unter der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Gehalt einhergehen.

II.1.5. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die Höhe seiner Pension kann nicht festgestellt werden. Der Bf ist Hälfteeigentümer der Wohnung in der B-Straße. Erst seit der Kontrolle durch die Finanzpolizei erwirbt der Bf zur Bezahlung von C__ Dienstleistungsschecks.

II.2. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und zur Unkenntnis über Sinn und Zweck des Dienstleistungsschecks vor allem aus dem Strafantrag des Amtes für Betrugsbekämpfung vom 27.03.2025 zu FP-AZ: 037/10157/21/4225, wobei der Bf in seiner Beschwerde und in seiner Stellungnahme vom 08.12.2025, die unterbliebene Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht bestritten hat. Mangels Angaben des Bf zur Höhe seiner Pension konnte nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage

III.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des § 111 Abs. 1 und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 99/2020, sowie des § 33 Abs. 1 ASVG und des § 33 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 44/2016 lauten:

„ABSCHNITT IV.

Meldungen und Auskunftspflicht.

An- und Abmeldung der Pflichtversicherten.

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

(1b) Erfolgt die Anmeldung nach Abs. 1a Z 1 nicht mittels elektronischer Datenfernübertragung, so ist die elektronische Übermittlung (§ 41 Abs. 1) – unbeschadet des § 41 Abs. 4 – innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.

(1c) Die Anmeldung durch Unternehmen, die bescheidmäßig als Scheinunternehmen nach § 35a festgestellt wurden, ist unzulässig und gilt nicht als Meldung nach § 41. Die davon betroffenen Personen sind nach § 43 Abs. 4 zur Auskunftserteilung aufzufordern.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

(3) Für Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise beim selben Dienstgeber beschäftigt werden und deren Beschäftigung kürzer als eine Woche vereinbart ist (fallweise beschäftigte Personen), kann der Krankenversicherungsträger in der Satzung bestimmen, dass die Frist für die Anmeldung sowie die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ersten des nächstfolgenden Kalendermonates beginnt, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

ABSCHNITT VIII.

Strafbestimmungen.

Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

– mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,

– bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

(3) Die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 beträgt ein Jahr.

(4) Die Versicherungsträger, das Amt für Betrugsbekämpfung und die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, sind verpflichtet, alle ihnen auf Grund der Betretung zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.“

III.2. Rechtliche Würdigung durch das Landesverwaltungsgericht:

III.2.1. Ein Beschäftigungsverhältnis muss dadurch gekennzeichnet sein, dass der Dienstnehmer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird.

Unterscheidungskräftige Kriterien für das Vorliegen persönlicher Abhängigkeit des Dienstnehmers sind die Bindungen an Ordnungsvorschriften über Arbeitsort, Arbeitszeit, arbeitsbezogenes Verhalten sowie sich darauf beziehende Weisungs- und Kontrollbefugnisse, während das Fehlen anderer Umstände beim kumulativen Vorliegen der genannten Kriterien die persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt. Erlaubt die Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbilds der Beschäftigung auch die an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien - etwa die längere Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses - von maßgeblicher Bedeutung sein (vgl. etwa die Erkenntnisse des VwGH 15.07.2013, 2013/08/0124, und vom 26.08.2014, 2012/08/0100).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Behörde, wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. etwa das Erkenntnis des VwGH 28.03.2012, Zl. 2010/08/0239, mwN, das Erkenntnis 27.07.2001, Zl. 99/08/0030, und 23.04.2003, Zl. 98/08/0270).

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat C__ in der Wohnung des Bf und seiner Gattin alle 14 Tage für 2 Stunden geputzt, wobei der Bf und seine Gattin das Entgelt in bar, nämlich 15 Euro pro Stunde, an C__ bezahlt haben. Nach der oben zitierten Judikatur des VwGH ist daher unzweifelhaft vom Vorliegen eines Dienstverhältnisses auszugehen, sodass der Bf und seine Gattin (deren Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht zu LVwG-304073-2025 anhängig ist) als Dienstgeber von C__ zu qualifizieren sind. Nun hat der Bf C__ vor deren Arbeitsbeginn am 05.11.2024 und jedenfalls bis zum 25.03.2025 09:00 Uhr nicht bei der ÖGK angemeldet, obwohl eine Anmeldung bei der ÖGK gemäß § 33 Abs. 2 ASVG auch bei einer Beschäftigung zu einem unter der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Gehalt zu erfolgen hat. Der objektive Tatbestand des § 33 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG i.V.m. § 111 Abs.1 Z 1 ASVG wurde daher von dem Bf missachtet.

Dem Bf ist diese Übertretung auch subjektiv vorzuwerfen. Der Bf hat nämlich in seinem Rechtsmittel keine Gründe dargetan, die es ihm unmöglich gemacht hätten, C__ beim Krankenversicherungsträger anzumelden. Die von ihm bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei eingeräumte Tatsache, dass ihm das Zahlungsmittel in der Form des „Dienstleistungsschecks“ unbekannt war, ändert nichts daran, dass dem Bf zumindest eine fahrlässige Übertretung des § 33 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG anzulasten ist. Den Dienstgeber trifft die Pflicht,

sich vor Anstellung eines Dienstnehmers beim Steuerberater oder bei der Gesundheitskasse bzw. beim Finanzamt, selbst wenn der Dienstnehmer nur geringfügig beschäftigt wird, über die gesetzlichen, vor allem die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und die aus der Beschäftigung für ihn als Dienstgeber resultierenden Verpflichtungen zu erkundigen. Solche Erkundigungen hat der Bf nach dem festgestellten Sachverhalt nicht eingeholt, sodass ihm auch die nach dem Dienstleistungsscheckgesetz bestehende Möglichkeit zum Erwerb eines Dienstleistungsschecks bis zur Kontrolle durch die Finanzpolizei unbekannt war.

Insgesamt ist daher dem Bf die Unkenntnis der von ihm übertretenen Verwaltungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG i.V.m. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG) und die Unkenntnis über den Sinn sowie Zweck des Dienstleistungsschecks als Fahrlässigkeit anzulasten. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt gemäß § 5 Abs. 1 VStG ein Ungehorsamkeitsdelikt dar (VwGH v. 16.02.2011, Zl. 2011/08/0004), sodass eine fahrlässige Tatbegehung zur Verwirklichung der subjektiven Tatseite genügt.

Zusammenfassend hat der Bf somit sowohl die objektive Tatseite des § 33 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG i.V.m. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG als auch die subjektive Tatseite verwirklicht. Da der Bf und seine Gattin (D__) als Dienstgeber von C__ zu qualifizieren sind, ist sowohl der Bf, als auch seine Gattin (deren Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht zu LVwG-304073-2025 anhängig ist) wegen der Übertretung des § 33 Abs. 2 ASVG i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG i.V.m. § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG nach § 111 Abs. 2 ASVG tat- und schuldangemessen zu bestrafen.

III.2.2. Strafbemessung:

Die belangte Behörde hat mit der verhängten Geldstrafe in Anwendung des § 20 VStG die Mindeststrafe von 730 Euro (§ 111 Abs. 2 ASVG) bereits bis zur Hälfte unterschritten. Eine darüberhinausgehende außerordentliche Strafmilderung lässt sich mit § 20 VStG nicht begründen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0188, mwN).

Der Schutzzweck der übertretenen Norm des § 33 Abs. 1 ASVG und § 33 Abs. 2 ASVG ist nicht bloß darauf gerichtet, die Pflichtversicherung für die Beschäftigten sicherzustellen. Wesentlicher Zweck der – vor Arbeitsantritt zu erfüllenden – Meldepflicht gemäß § 33 ASVG ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit (VwGH 14.03.2013, 2011/08/0187, vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 77 BlgNr. 23. GP, 3; weiters VwGH vom 27.04.2011, 2010/08/0172). Das strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist somit sowohl im Hinblick auf die Gewährung des Versicherungsschutzes für die betroffene Dienstnehmerin als auch im Hinblick auf die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gebotene Verhinderung von Schwarzarbeit als überaus bedeutend zu qualifizieren.

Eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens kommt somit bereits aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

Im Übrigen bleibt das tatbildmäßige Verhalten des Bf, der sich vor der Anstellung von C__ und auch noch während deren Beschäftigung bis zur Kontrolle durch die Finanzpolizei, nicht über seine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten als Dienstgeber erkundigt hat, nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurück.

Mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen konnte somit weder eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfolgen, noch konnte mit der Erteilung einer Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens das Auslangen gefunden werden.

III.2.3. Spruchkorrektur:

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161). Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei die von dem Beschuldigten begangene Tat bestimmt umschrieben werden muss (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009, VwGH 14.09.2021, Ra 2021/09/0172; siehe aber nunmehr VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328).

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wurde folglich zum Zweck der vollständigen Vorhaltung der verletzten Rechtsvorschriften um den § 33 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016, ergänzt.

Die Spruchkorrektur war auch zulässig, weil durch diese nur eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (vollständige Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmungen) erfolgt und es zu keinem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

IV. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein behördliches Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 73 Euro vorzuschreiben.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur hinsichtlich der Vervollständigung der verletzten Rechtsnormen führt nicht zu einem Obsiegen des Bf, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der belangten Behörde angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl. Rosenkranz in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg), VwGVG (2019), Rdz E12 zu § 52).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsbestimmungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner